

Liechtensteinische Gesellschaft für Photographie LGPH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

Die AGB bezwecken einen gerechten und verbindlichen Interessenausgleich zwischen Fotograf und Auftraggeber.

I. Definitionen

1. **Fotografische Arbeit:** Der Begriff „fotografische Arbeit“ bezeichnet das Ergebnis einer vom Fotografen für den Auftraggeber geleisteten Arbeit, welche auf einer zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung beruht.
2. **Fotograf:** Der „Fotograf“ ist die für die fotografische Leistung beauftragte Person männlichen und weiblichen Geschlechts.
3. **Auftraggeber:** Der „Auftraggeber“ ist die Person, welche die fotografische Arbeit bestellt und/oder nutzt.
4. **Parteien:** Die „Parteien“ sind der Fotograf und der Auftraggeber.
5. **Exemplar der fotografischen Arbeit / Exemplar:** „Arbeit / Exemplar“ bezeichnet jede Wiedergabe der fotografischen Arbeit in analoger oder digitaler Form.

II. Leistung der fotografischen Arbeit

1. Mit Ausnahme schriftlicher Vorgaben des Auftraggebers bleibt die Gestaltung der fotografischen Arbeit gänzlich dem Ermessen des Fotografen überlassen. Er entscheidet alleine über die technischen und künstlerischen Gestaltungsmittel wie zum Beispiel Beleuchtung und Bildkomposition.
2. Zur Ausführung der fotografischen Arbeit kann der Fotograf Hilfspersonen seiner Wahl einsetzen.
3. Die für die fotografische Arbeit nötigen Arbeitsgeräte und Materialien werden vom Fotografen besorgt.
4. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die für die fotografische Arbeit nötigen Orte, Gegenstände und Personen rechtzeitig zur Verfügung stehen, es sei denn, dass vorher schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde.
5. Verschiebt der Kunde eine Aufnahmesitzung weniger als zwei Tage vor ihrem Termin auf ein späteres Datum oder kommt er seinen Verpflichtungen gemäss Ziffer II.4 nicht nach, so hat der Fotograf Anspruch auf Ersatz der bereits angefallenen Kosten (inkl. Drittkosten). Zusätzlich steht ihm eine Entschädigung zu. Diese bemisst sich auf der Basis des vereinbarten Honorars, welches gemäss Vereinbarung für die Ausführung der ausgefallenen Aufnahmesitzung geschuldet wäre und beträgt 50 % desselben.
6. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Fotografen. Falls der Auftraggeber den Fotografen bittet, ihm die geleistete fotografische Arbeit, oder Exemplare dieser Arbeit zuzusenden, trägt die Risiken des Transports der Auftraggeber.
7. Das zwischen den Parteien vereinbarte Honorar ist zuzüglich MWSt geschuldet und innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen, sofern nichts Anderes vereinbart wurde.

III. Haftung des Fotografen

1. **Der Fotograf haftet, einschliesslich einer Mängelhaftung, nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten.** Die Haftungsbeschränkung gilt auch für das Verhalten seiner Angestellten und Hilfspersonen.
2. Der Auftraggeber hat seine Mängelrüge innerhalb von sechs Werktagen ab Lieferdatum der fotografischen Arbeit schriftlich geltend zu machen, ansonsten gilt die fotografische Arbeit als genehmigt und es können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

IV. Auftragserteilung

1. Eine Bestellung oder Auftragserteilung muss schriftlich erfolgen und gilt als Werkvertrag.
2. Mit der Auftragserteilung an ein Mitglied der LGPH werden die AGB automatisch anerkannt.
3. Vom Auftraggeber vorgenommene Preisabzüge werden nicht akzeptiert und werden nachbelastet, gleichzeitig tritt oben stehende Klausel in Kraft.
4. Die Weitergabe und/oder Verwendung durch Drittpersonen oder -Firmen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den ausführenden Fotografen, und nur nach vollständiger Bezahlung des geforderten Honorars erlaubt.
5. In jedem Fall ist ein Belegexemplar der Drucksache an den Fotografen zu liefern.
6. Unberechtigte Nutzung wird in jedem Fall gerichtlich verfolgt. Das Honorar sowie 100% Umtriebsentschädigung wird dafür geltend gemacht.
7. Produkte unberechtigt genutzter fotografischer Arbeiten müssen, sofern keine finanzielle Einigung erfolgt, innert drei Tagen vernichtet werden.

V. Verwendung der fotografischen Arbeit durch den Auftraggeber

a) Im Allgemeinen

1. Der Auftraggeber darf die fotografische Arbeit nur zu dem mit dem Fotografen vereinbarten Zweck verwenden. Jede vereinbarungswidrige Verwendung verpflichtet den Auftraggeber, dem Fotografen eine Entschädigung in der Höhe von 150 % des vereinbarten Honorars zu bezahlen.
2. Nur der Auftraggeber hat das Recht gemäss der mit dem Fotografen getroffenen Vereinbarung die fotografische Arbeit zu nutzen. Ohne gegenseitige schriftliche Vereinbarung ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Dritten das Recht auf Verwendung der fotografischen Arbeit zu überlassen.
3. Bei jeder Bildveröffentlichung ist der Fotograf als Urheber zu benennen. Die Benennung muss bei der fotografischen Arbeit erfolgen. Bei Weglassung des namentlichen Vermerks schuldet der Auftraggeber zusätzlich zum vereinbarten Honorar eine Entschädigung im Umfang von 50 % des Honorars, welches für die widerrechtliche Verwendung der fotografischen Arbeit zu bezahlen wäre.
4. Die Bestimmungen des Liechtensteinischen Urheberrechtes und verwandte Schutzrechte bleiben vorbehalten.

b) Rechte Dritter

1. Sofern die aufzunehmenden Objekte, Bauwerke und Inneneinrichtungen urheberrechtlich geschützt sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, die für die Nutzung der fotografischen Arbeit erforderliche Einwilligung der Urheber einzuholen. Die Einwilligung muss sich auch auf die Nutzung der fotografischen Arbeit durch den Fotografen und/oder auf Dritte erstrecken, welchen der Fotograf Nutzungsrechte einräumt.
2. Der Auftraggeber hat den Fotografen von allen Ansprüchen freizustellen, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultieren.

VI. Verwendung der fotografischen Arbeit durch den Fotografen

1. Der Fotograf behält das Recht, die fotografische Arbeit in jeder Form und auf jedem Träger (insbesondere im Internet) zu veröffentlichen, sie Dritten zugänglich zu machen, Dritten eine ausschliessliche oder nichtausschliessliche Lizenz zur Verwendung der fotografischen Arbeit zu gewähren oder Dritten Exemplare der fotografischen Arbeit zu übergeben. **Dieses Recht des Fotografen unterliegt jedoch der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.** Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund zu verweigern.
2. Im Falle der Verwendung der fotografischen Arbeit durch den Fotografen im Sinne des vorstehenden Absatzes hat sich der Fotograf zu vergewissern, dass durch die beabsichtigte

Verwendung kein Recht Dritter an der Abbildung von Personen, Gütern oder Orten verletzt wird.

3. Bilddaten dürfen nur für die eigenen Zwecke des Auftraggebers und nur für die Dauer des Nutzungsrechts digital archiviert werden. Die Speicherung der Bilddaten in Online-Datenbanken oder sonstigen digitalen Archiven, die Dritten zugänglich sind, bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Fotografen und dem Auftraggeber.
4. Eine Nutzung der fotografischen Arbeiten ist grundsätzlich nur in der Originalfassung zulässig. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Fotografen.

VII. Referenzen

Der Fotograf hat das Recht, insbesondere in Veröffentlichungen (Internet, Drucksachen), bei Ausstellungen und bei Gesprächen mit potentiellen Kunden auf die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und auf die für ihn geschaffene fotografische Arbeit hinzuweisen.

VIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Fotografen ist ausschliesslich liechtensteinisches Recht anwendbar.
2. Falls der Auftragsgeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Liechtenstein hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Wohnsitz des Fotografen als Gerichtsstand vereinbart.